Verordnungsblatt für die Gemeinde Längenfeld

Jahrgang 2025 **Kundgemacht am 29. Dezember 2025**

18. **Kanalbenützungsgebührenverordnung**

18. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Längenfeld vom 16.12.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

Die Gemeinde Längenfeld erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind:

a) landwirtschaftlich genutzte Gebäude oder Gebäudeteile (Stall, Stadel u. dgl.)

b) Sportstätten und Sportanlagen samt erforderlichen Nebenräumen, ausgenommen Räume mit WC und Waschanlagen

c) offene Lagerhallen

(3) Die Anschlussgebühr beträgt 6,77 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum. Dabei werden nicht gewerbliche Garagen je zur Hälfte, alle übrigen Räume zur Gänze angerechnet;

a) bei Campingplätzen ergibt sich die Anschlussgebühr aus der Anzahl der Standplätze, wobei die Anschlussgebühr pro Standplatz 398,10 Euro beträgt;

b) gewerblich genützte Gebäude und Gebäudeteile, die nicht der Beherbergung von Gästen oder der Verabreichung von Speisen und Getränken dienen (Hotels, Restaurant u. dgl.), werden nur mit der Hälfte des umbauten Raumes berechnet;

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3

Entrichtung der Anschlussgebühr

Die Kanalanschlussgebühr nach § 2 ist zu drei gleichen unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresraten an die Gemeinde zu bezahlen. Bei Zu- und Umbauten ist die Kanalanschlussgebühr unter einem zu bezahlen.

§ 4
Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,80 Euro pro Kubikmeter.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr wird jährlich nach der Zählerablesung bis 15. Februar vorgeschrieben. Zweimal jährlich (Juli bzw. Oktober) sind Vorauszahlungen zu entrichten, deren Höhe nach den tatsächlichen Verbrauchsmengen des Vorjahres, sofern aber solche nicht feststellbar sind, nach geschätzten Verbrauchsmengen, bescheidmäßig festzusetzen ist.

(4) Für die Übernahme von überdurchschnittlich verschmutztem Abwasser wird ein Starkverschmutzerzuschlag verrechnet, welcher von der Abwassermenge des Betriebes und vom Verschmutzungsgrad des Abwassers abhängt. Die Berechnung des Verschmutzungsgrades erfolgt entsprechend der vom staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulent ZT Kanzlei Dr. Gruber vorgeschlagenen Berechnungsformel.

a) Starkverschmutzerzuschlag Fettabscheider: Ein Starkverschmutzerzuschlag wird eingehoben für Gastronomiebetriebe, welche den Fettabscheider nicht ordnungsgemäß eingebaut, gewartet oder entsorgt haben (aufgrund des K-Wert 120,20 € (EW-spezifische Betriebskosten)).

Nenngröße NG	Starkverschmutzerzuschlag	Starkverschmutzerzuschlag (€).
2	K * 21	2.524,20 Euro
4	K * 42	5.048,40 Euro
6	K * 63	7.572,60 Euro
8	K * 84	10.096,80 Euro
10	K * 105	12.621,00 Euro

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird immer die Nenngröße des Fettabscheiders eingesetzt, welche im Entsorgungsvertrag (Bemessung gemäß ÖNORM EN 1825-2) definiert wurde.

Die Verrechnung erfolgt immer rückwirkend für ein Jahr in welchem keine Entsorgung des Fettabscheiders durchgeführt wurde bzw. noch kein Fettabscheider vorhanden war.

b) Starkverschmutzerzuschlag Ölabscheider: Ein Starkverschmutzerzuschlag wird weiters eingehoben für Betriebe des Bereichs Fahrzeugtechnik (Definition gemäß AEV Fahrzeugtechnik), welche den Ölabscheider nicht ordnungsgemäß eingebaut, gewartet oder entsorgt haben (aufgrund des K-Wert 120,20 € (EW-spezifische Betriebskosten)).

Nenngröße NG	Starkverschmutzerzuschlag	Starkverschmutzerzuschlag (€)
2	K * 42	5.048,40 Euro
4	K * 84	10.096,80 Euro
6	K * 126	15.145,20Euro
8	K * 168	20.193,60 Euro
10	K * 210	25.242,00 Euro

Für die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages wird immer die Nenngröße des Ölabscheiders eingesetzt, welche im Entsorgungsvertrag (Bemessung gemäß ÖNORM EN 1825-2) definiert wurde.

Die Verrechnung des Starkverschmutzerzuschlages erfolgt immer rückwirkend für ein Jahr in welchem keine Entsorgung des Ölabscheiders durchgeführt wurde bzw. noch kein Ölabscheider vorhanden war.

c) Starkverschmutzerzuschlag bei Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen: Ein Starkverschmutzerzuschlag wird eingehoben für Betriebe, welche die im Entsorgungsvertrag definierten Bedingungen nicht einhalten. Werden die im Entsorgungsvertrag vereinbarten Bedingungen (z.B. Fremdüberwachung des Abwassers, Entsorgung von Schlammfang, Entsorgung der wassergefährlichen Stoffe) nicht eingehalten so wird der niedrigste Starkverschmutzerzuschlag im Bereich Fahrzeugtechnik (Mineralölabscheider NG 2) verrechnet:

Starkverschmutzerzuschlag bei Nichteinhaltung von Vertragsbedingungen: 5.048,40 Euro

Die Verrechnung des Starkverschmutzerzuschlags erfolgt immer rückwirkend für das Jahr in welchem die Vertragsbedingungen nicht eingehalten wurden.

§ 5
Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Kanalgebührenordnung vom 08.11.2016, zuletzt geändert durch den Beschluss vom 21.12.2023, kundgemacht vom 21.12.2023 bis 05.01.2024, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Angelika-Rafaela Petz

GEMEINDE LÄNGENFELD
AMTSSIGNATUR

Dieses Dokument wurde von Mag. Angelika-Rafaela Petz elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 29.12.2025
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.längenfeld.at